

# ALLGEMEINE EINSTELLBEDINGUNGEN UND BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

## A. Allgemeine Einstellbedingungen für Mieter

### I. Mietvertrag – verantwortliche Datenschutzstelle

1. Mit der Annahme des Parkscheines oder mit dem Einfahren in die Parkgarage oder den Parkplatz (**Parkierungsanlage**) kommt zwischen der Firma APCOA PARKING Deutschland GmbH (**APCOA**) und dem Fahrer (**Mieter**) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, die der Mieter anerkennt.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG APCOA PARKING Deutschland GmbH, Flughafenstraße 34, 70629 Stuttgart, Email [service@apcoa.de](mailto:service@apcoa.de), Tel. +49 711 94791-0.

### II. Parkentgelt – Mietzeit – Parkschein/Zugangsmedien – Öffnungszeiten – Vertragsstrafe

1. Der Mietzins (**Parkentgelt**) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (**Mietzeit**), und nach der bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
2. Hat der Mieter zur Einfahrt eine Einfahrtskarte (**Parkschein**) verwendet, ist das Parkentgelt an den Kassenautomaten oder bei dem hierzu autorisierten Kassierpersonal zu entrichten und zwar spätestens vor Entfernern des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage. Bei Zahlung an das Kassierpersonal hat sich der Mieter diese quittieren zu lassen; auf der Quittung sind der Name des Kassierers oder dessen Personalnummer, der Zahlbetrag und das Datum zu vermerken.
3. Soweit der Mieter andere zur Ein- und Ausfahrt berechtigende und für die Parkierungsanlagen von APCOA zugelassene **Zugangsmedien** (z.B. Kredit- und EC-Karten, Barcode) verwendet, ist das Parkentgelt entsprechend der für das jeweilige Zugangsmedium vorgesehenen Zahlungsart zu entrichten. Bei Verwendung der Kredit- oder EC-Karte ist das Parkentgelt bei der Ausfahrt an dem Ausfahrtsterminal mit dem bei Einfahrt verwendenden Zugangsmedium zu bezahlen. Bei Verwendung eines Barcodes zur Einfahrt kann als Zahlungsmittel bei der Ausfahrt eine beliebige Kredit- oder EC-Karte an dem Ausfahrtsterminal benutzt werden.
4. Ist eine Verwendung der Kredit- oder EC-Karte oder des bereitgestellten Barcodes aus technischen Gründen nicht möglich, ist vom Kunden bei der Einfahrt ein Parkschein zu ziehen und das Parkentgelt vor der Ausfahrt am Kassenautomaten oder bei dem hierzu autorisierten Kassierpersonal zu entrichten. Bei Zahlung an das Kassierpersonal hat sich der Mieter diese quittieren zu lassen; auf der Quittung sind der Name des Kassierers oder dessen Personalnummer, der Zahlbetrag und das Datum zu vermerken.
5. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen **Öffnungszeiten** gegen Bezahlung des Parkentgeltes abgeholt werden.
6. Für APCOA hat der jeweilige Besitzer des Parkscheins oder des bei Einfahrt verwendeten Zugangsmediums das Recht zur Benutzung des Fahrzeuges und des angemieteten Stellplatzes. APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen Anspruch nachzuprüfen.
7. Verliert der Mieter seinen Parkschein oder das bei der Einfahrt verwendete Zugangsmedium, hat der Mieter an APCOA eine **Vertragsstrafe** in Höhe eines Tages-Parkentgeltes zu bezahlen, es sei denn, der Mieter hat den Verlust nicht zu vertreten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von einer Vertragsstrafe schuldet der Mieter für die Mietzeit das Parkentgelt und für die Zeit nach Beendigung des Mietvertrages Nutzungsersatz.

### III. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken in geschlossenen Parkierungsanlagen (Parkgaragen, Parkhäuser) ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl.
5. Der Mieter hat außerdem die sonstigen Benutzungsbestimmungen gemäß lit. B. und die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

#### **IV. Haftung von APCOA – Selbstbeteiligung – Ausschlussfristen**

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeugs entstanden sind.  
APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.  
Außer bei einer Haftung für Personenschäden sowie für Pflichtverletzungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und dieser Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall in Textform (z.B. Schreiben, Email, etc.) bei APCOA unter der in Ziffer I.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**).  
Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
3. Vorstehende Ziffern 1. und 2. gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

#### **V. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung**

1. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beginn des Vertrages, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkentgelte zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist APCOA nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
4. Entfernt der Mieter sein Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit bzw. nach Ablauf der Höchsteinstelldauer nicht aus der Parkierungsanlage, schuldet der Mieter für die Zeit bis zur Entfernung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Parkentgelts ausweislich der bei Einfahrt des Fahrzeugs geltenden Preisliste, die vor Ort in der Parkierungsanlage aushängt.
5. Wurde bei der Einfahrt ein Parkschein gezogen, ist die Nutzungsentschädigung vor der Ausfahrt am Kassenautomaten vor Ort zu entrichten. Für den Fall, dass bei der Einfahrt ein Zugangsmedium gemäß vorstehender Ziffer II.3. genutzt wurde, ist die Nutzungsentschädigung bei der Ausfahrt entsprechend der für das bei der Einfahrt genutzte Zugangsmedium vorgesehenen Zahlungsart zu entrichten.
6. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziff. III oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

#### **VI. Gerichtsstandsvereinbarung**

Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

## **B. Sonstige Benutzungsbestimmungen**

Für alle Benutzer der Parkierungsanlage gelten die Benutzungsbestimmungen gemäß lit. A. Ziffer III.3.-5. Außerdem ist in der Parkierungsanlage nicht gestattet:

- das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
- das Rauchen (in geschlossenen Parkierungsanlagen) und die Verwendung von Feuer;
- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
- das Verteilen von Werbematerial;
- das Befahren mit Kfz über 3,5 t, mit landwirtschaftlichen Kfz und mit militärischen Kfz über 3,5 t.